

2100 096

23

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 387

Zum Wesen der Konzernverrechnungsklausel.

BGH, Urt. v. 16. Mai 1966 - VIII ZR 38/64 OLG Celle
LG Hannover

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 38/64

URTEIL

Verkündet am

16. Mai 1966
Mückenhause, n,
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma H [REDACTED], Hydraulische Maschinenbau- und
Gerätebau-Gesellschaft Be [REDACTED] KG in Bet [REDACTED] (S [REDACTED]),
Im Grund, vertreten durch den persönlich haftenden Gesell-
schafter Karl Be [REDACTED] senior in Bet [REDACTED] (S [REDACTED]), Ma [REDACTED]-
Lu [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma E [REDACTED]-Aktiengesellschaft Lo [REDACTED] in Ha [REDACTED],
O [REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Vorstands-
mitglieder Direktor Dipl.-Kaufmann Herbert J [REDACTED] in
Ha [REDACTED]-Ki [REDACTED], Am He [REDACTED] [REDACTED], und Direktor
Alfred A [REDACTED] in Es [REDACTED]/R [REDACTED], Ber [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Braxmaier

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 29. November 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist ein Maschinenbau-Unternehmen. Die Firma B. AG Lo. in B. bestellte bei ihr Ende 1959 Maschinen. Sie veranlaßte die Beklagte, das dafür benötigte Material von der Klägerin zu beziehen, die eine Tochtergesellschaft der B. AG Lo. ist. Die Klägerin lieferte der Beklagten bis April 1962 die bestellten Waren. Den Kaufpreis blieb die Beklagte in Höhe eines unstreitigen Betrages von 40 723 DM schuldig. Mit der Klage verlangte die Klägerin Verurteilung der Beklagten zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen. Die Beklagte macht geltend, auf Grund einer Vereinbarung sei die Forderung der Klägerin gegen sie, die Beklagte, auf Zahlung des Restkaufpreises mit ihrer, der Beklagten,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Forderung gegen die B[REDACTED] AG Lo[REDACTED] auf Zahlung des Kaufpreises für die gelieferten Maschinen verrechnet worden.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Die Beklagte hat wegen eines Betrages von 37 200,95 nebst Zinsen Berufung eingelegt. Ihre Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage in Höhe des im Berufungsrechtszuge streitig gewesenen Betrages. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Die Beklagte gründet die Auffassung, ihre Schuld gegenüber der Klägerin sei erloschen, auf folgende unstreitige Vorgänge:

Dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrage liegen die Verkaufsbedingungen der Klägerin zugrunde. Diese lauten in der hier in Betracht kommenden Nr. 5 u.a.:

"... Der Käufer hat kein Recht auf Aufrechnung oder Zurückbehaltung. Wir sind hingegen berechtigt, mit allen eigenen Forderungen einschl. Wechsel-Forderungen gegen sämtliche Forderungen des Käufers, die ihm gegen uns sowie unsere Konzern- und Tochter-Gesellschaften zustehen, auch bei verschiedenen Fälligkeiten der gegenseitigen Forderungen, aufzurechnen."

Ende April 1961 fand eine Besprechung bei der B[REDACTED] AG Lo[REDACTED] statt, an der auch der Prokurist der Klägerin L[REDACTED] teilnahm und in der auch über die Bezahlung der Forderungen der Klägerin verhandelt wurde. In einem Schreiben vom 29. April 1961 nimmt die Beklagte auf diese Verhandlung

und auf ein Telefongespräch Bezug und erkennt an, daß sie der Klägerin 22 672,41 DM schulde und daß künftig noch 14 528,54 DM fällig würden. Sie führt wörtlich fort:

"... Herr Bed [REDACTED] (das ist der Vertreter der Beklagten) teilte in der telef. Unterredung Ihnen mit, daß wir von der B [REDACTED] AG. Lo [REDACTED] folgende Beträge erbitten. Zugesagter Betrag ... Gesamtbetrag DM 39 330.

Wir machten Ihnen folgenden Zahlungsvorschlag, den wir auch Herrn Th [REDACTED] von der B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] telef. durchgegeben haben ...

Bei Zahlung des vorgenannten Betrages erklären wir uns einmalig bereit, daß Ihnen der Betrag von DM 22 672,41 direkt angewiesen wird von der B [REDACTED] AG Lo [REDACTED], ..."

Die Klägerin erwiderte mit Schreiben vom 6. Mai 1961.

In ihm führt sie auszugsweise aus:

"Von Ihrem mit Schreiben vom 29.4.61 gemachten Zahlungsvorschlag haben wir dankend Kenntnis genommen.

Wie Ihnen bereits im Verlauf der persönlichen und telefonischen Unterredungen gesagt, ist es uns leider nicht möglich, Ihren Vorschlag, eine Verrechnung nur mit Teilbeträgen, zu akzeptieren.

..., ist es uns nun leider nicht mehr möglich, auf Bezahlung unserer Forderungen bis zu dem von Ihnen angegebenen Fälligkeitstermin zu warten. Wir haben daher unsere Muttergesellschaft, die B [REDACTED] AG. Lo [REDACTED], dahingehend unterrichtet, unsere Forderungen von September 1960 bis einschließlich März 1961 in einer Gesamthöhe von

DM 37 200,95

an uns zur Auszahlung zu bringen.

Wir verweisen in diesen Zusammenhang auf unsere Verkaufsbedingungen, Abs. 5, demzufolge wir berechtigt sind, mit allen eigenen Forderungen einschließlich Wechsel-Forderungen gegen sämtliche Forderungen des Käufers, die ihm gegen uns sowie unsere Konzern- und Tochter-Gesellschaften zustehen,

auch bei unterschiedlichen Fälligkeiten der gegenseitigen Forderungen aufzurechnen.

Unsere Forderung aus April in Höhe von DM 3 779,99, die am 31. Mai d.J. fällig ist, bitten wir, am Fälligkeitstage in bar zu überweisen. ..."

Die Beklagte erwiderte mit Schreiben vom 16. Mai 1961:

"... Wir bedauern außerordentlich, daß Sie sich unserem Vorschlage nicht anschließen konnten...

Was die Höhe Ihrer Forderungen anbetrifft, so stimmen die Beträge mit uns überein und wir erklären uns damit einverstanden, daß Ihnen der Betrag direkt von der B [REDACTED] AG angewiesen wird, unter der Bedingung, daß die Bergbau AG an uns sämtliche Beträge aus unseren Rechnungen, die uns darüber hinaus noch zustehen, gleichzeitig zur Anweisung bringt. ..."

Am 16. Oktober 1961 schrieb die Klägerin an die Beklagte:

"Wie wir von unserer Muttergesellschaft, der B [REDACTED]-Aktiengesellschaft Lo [REDACTED], ..., hören, ist vorerst eine Verrechnungsmöglichkeit unserer Forderung an Sie nicht gegeben, ...

Unsere Forderung aus Warenlieferungen und Frachtauslagen beträgt

DM 40 723.

... können wir ein weiteres Ziel nicht mehr einräumen, und wir bitten Sie, die Begleichung unserer obengenannten Forderung bis zum 25. d.M. vorzunehmen. ..."

Die Bergbau AG Lothringen rügte nämlich mit Schreiben vom 17. Oktober 1961, daß gelieferte Maschinen Mängel aufwiesen und nicht rechtzeitig geliefert seien. Die B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] ist später nach Fristsetzung von dem mit der Beklagten geschlossenen Verträge zurückge-

treten. Die Beklagte erwiderte mit Schreiben vom 30. Oktober 1961:

"Ihr Schreiben vom 16. d.M. haben wir dankend erhalten und entnehmen diesem, daß Sie bis heute noch nicht die seinerzeit von der B-AG zugesagte Zahlung, die wir entsprechend Ihrem Wunsche an Sie mit unserem Schreiben vom 16.5. abgetreten haben, erhalten haben."

Im weiteren Schriftwechsel erklärte die Beklagte mit Schreiben vom 25. November 1961:

"Leider können wir uns Ihrem Standpunkt, was die Terminsetzung anbetrifft, nicht anschließen. Es wurde klar und eindeutig ... festgelegt, was wir auch mit unserem Schreiben vom 16.5. nochmals schriftlich bestätigt haben, daß wir uns einverstanden erklären, daß Ihre Forderung von Ihrer Muttergesellschaft, der B-AG Lo, aus unseren Forderungen an die B-AG bezahlt wird. ... sehen wir uns außerstande, Ihnen Ihre Forderung zu begleichen und sind sämtliche Parteien nach wie vor an die im Frühjahr getroffenen Vereinbarungen gebunden."

Am 5. Dezember 1961 schrieb die Klägerin an die Beklagte:

"... Wie bereits auch in unserem Schreiben vom 6.5.61 zum Ausdruck gebracht, sind wir auf Grund unserer Verkaufsbedingungen, Abs. 5, berechtigt, unsere Forderungen ... gegen sämtliche Forderungen des Käufers, die ihm gegen uns sowie unsere Konzern- und Tochter-Gesellschaften zustehen, auch bei unterschiedlichen Fälligkeiten der gegenseitigen Forderungen, aufzurechnen."

Im übrigen beziehen wir uns auch auf unsere Schreiben vom 16. und 30. Oktober sowie vom 21. November d.J. und die mit Ihnen gehaltenen fernmündlichen Unterredungen, wobei wir zum Ausdruck brachten, daß wir von dieser Vereinbarung aus dem Grunde zurückgetreten sind, weil, wie uns die B-AG Lo ... mitteilt, die von Ihnen gelieferte Aufblattanlage noch nicht in Betrieb genommen werden konnte. ..."

2. Die Beklagte ist der Ansicht, die Klägerin habe auf Grund der Bestimmung der Nr. 5 der Verkaufsbedingungen mit ihrer Forderung gegen die Forderung, die ihr, der Beklagten, gegen die B[REDACTED] AG Lo[REDACTED] zugestanden habe, aufgerechnet. Der Rücktritt der B[REDACTED] AG Lo[REDACTED] und ihre Einwendungen gegen die Ansprüche der Beklagten seien unbegründet. Infolge der Aufrechnung seien sowohl die Forderung der Klägerin gegen die Beklagte wie in entsprechender Höhe die Forderung der Beklagten gegen die B[REDACTED] AG Lo[REDACTED] erloschen.

II. Das Berufungsgericht unterstellt, daß der Beklagten gegen die B[REDACTED] AG Lo[REDACTED] eine Forderung mindestens in Höhe von 37 200,95 DM zugestanden habe und daß die B[REDACTED] AG Lo[REDACTED] nicht berechtigt gewesen sei, von dem Vertrage mit der Beklagten zurückzutreten. Das Berufungsgericht meint aber, eine Verrechnung der Forderung der Klägerin gegen die Beklagte mit der Forderung der Beklagten gegen die B[REDACTED] AG Lo[REDACTED] sei nicht erfolgt. In rechtlich zutreffender Weise geht es davon aus, daß zwar im Rahmen eines Aufrechnungsvertrages das Erfordernis der Gegenseitigkeit der aufzurechnenden Forderungen entfallen könne. Dagegen fehle es, so führt das Berufungsgericht aus, an einer Aufrechnungserklärung der Klägerin. Trotz der Bezugnahme auf die Nr. 5 der Verkaufsbedingungen und trotz der Erwähnung des Wortes "verrechnen" im vorletzten Absatz des Schreibens vom 6. Mai 1961 habe die Klägerin, wenn das Schreiben im Sinne des § 133 BGB so ausgelegt werde, wie es ein in den Sachverhalt eingeweihter, aber unbefangener Leser verstehen müsse, nicht erklärt, daß sie ihre eigene Forderung gegen die Beklagte im selben Augenblick schon unmittelbar einsetzen wolle, um damit eine Schuld der

B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] gegen die Beklagte zu tilgen. Das stehe nicht in dem Briefe. Vielmehr habe die Klägerin der Beklagten nur mitgeteilt, sie habe die B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] aufgefordert, den Betrag von 37 200,95 DM, den die Beklagte der Klägerin schulde, unter Verrechnung auf die bei der Beklagten bestehende Schuld der B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] unmittelbar an die Klägerin zu zahlen. Nicht aber könne aus den Hinweisen geschlossen werden, daß die Klägerin entgegen dem Wortlaut jenes Briefes bereits vor Zahlungseingang ihre eigene Forderung habe erlöschen lassen wollen. Die Beklagte habe aus dem Brief vom 6. Mai 1961 nicht entnehmen dürfen, daß ihre Schuld von der Klägerin in Höhe von 37 200,95 DM auch schon vor Zahlung dieses Betrages durch die B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] an die Klägerin erloschen sei. Die Beklagte habe den Brief seinerzeit auch nicht im Sinne einer solchen Aufrechnung verstanden. Sie habe nämlich in ihren späteren Briefen den Standpunkt eingenommen, daß sie ihre Forderung gegen die B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] an die Klägerin abgetreten habe. Da der Brief vom 6. Mai 1961 nach seinem objektiven Erklärungswert eindeutig keine Aufrechnungserklärung enthalte, brauche nicht erörtert zu werden, ob etwa eine damit enthaltene mehrdeutige Erklärung gegen die Klägerin als Briefschreiberin ausgelegt werden müßte.

III. Die Angriffe der Revision gegen diese Auffassung sind begründet.

1. Das Berufungsgericht geht nicht etwa davon aus, die Klägerin habe eine Aufrechnung nur dann erklären wollen, wenn der Beklagten eine Forderung gegen die B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] zustehe; daß in Höhe der Klage-

forderung ein Anspruch der Beklagten bestehe, wird gerade unterstellt. Das Schreiben der Klägerin vom 6. Mai 1961 soll vielmehr nur die Mitteilung an die Beklagte zum Gegenstand haben, daß sie, die Klägerin, die B[REDACTED] AG Lo[REDACTED] aufgefordert habe, den Betrag, den diese aus dem Deckungsverhältnis heraus nach einer Aufrechnung der Klägerin schulden werde, unmittelbar an die Klägerin zu zahlen.

2. Die Auslegung des Berufungsgerichts läßt, wie die Revision mit Recht rügt, außer acht, daß es sich bei der Nr. 5 der Verkaufsbedingungen der Klägerin, auf die das Schreiben vom 6. Mai 1961 Bezug nimmt, um eine typische Konzernverrechnungsklausel handelt (vgl. Schütz, DR 1941, 1519; Rasch, Deutsches Konzernrecht, 2. Aufl. 1955, S. 160; Pfeiffer und Franken, NJW 1960, 1977). Die Konzernverrechnungsklausel ist ein Mittel, dessen sich große Unternehmen mit starker Marktstellung bedienen, um Ansprüche gegen zahlungsschwache Schuldner durch Verrechnung mit einer Forderung des Schuldners gegen ein anderes Konzernunternehmen durchzusetzen. Bedeutung gewinnt die Klausel insbesondere im Falle der Zahlungseinstellung des Vertragspartners. Hier erreichen die Konzernunternehmen eine volle Befriedigung durch Aufrechnung. Solange eine Gegenforderung bei irgend einem der Konzernunternehmen besteht, bleiben sie davor bewahrt, etwas an die Konkursmasse bezahlen zu müssen, andererseits kann das forderungsberechtigte Konzernunternehmen seine Forderung in voller Höhe durchsetzen, ohne auf die Konkursquote beschränkt zu sein. Das Deckungsverhältnis zwischen den einzelnen Konzernunternehmen spielt dagegen, weil die Zahlungsfähigkeit der Unternehmen nicht in Zweifel steht, bei der Vereinbarung mit dem Vertrags-

gegner keine Rolle. Der Gedanke, daß die Klägerin von der B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] habe Zahlung verlangen wollen, bevor sie gegenüber der Beklagten die Aufrechnung erklärte, und daß sie der Beklagten lediglich von diesem Verlangen Mitteilung gemacht habe, liegt danach sehr fern. Die Auslegung des Berufungsgerichts widerspricht dem rechtlichen und wirtschaftlichen Charakter der Konzernverrechnungsklausel. Zutreffend weist die Revision auch darauf hin, daß die Klägerin aus dem Deckungsverhältnis einen Zahlungsanspruch gegen die B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] erst erwerben konnte, nachdem sie gegen die Forderung der Beklagten aufgerechnet hatte, nicht aber vorher. Dafür, daß die Klägerin sich vor der Aufrechnung Sicherheit hätte verschaffen wollen, ist im Rechtsstreit nichts hervorgetreten.

Das Berufungsgericht, an das, wie noch ausgeführt wird, die Sache zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen ist, wird in dieser Hinsicht auch die Bekundung des Zeugen L [REDACTED], des Prokuristen der Klägerin, würdigen müssen. Dieser hat bei seiner Vernehmung am 2. Mai 1963 ausgesagt:

"Wir haben dann später auch der H [REDACTED] (das ist die Beklagte) geschrieben, wir bestünden auf einer Verrechnung innerhalb des Konzerns. Wir wollten also verrechnen und gingen damals davon aus, daß B [REDACTED] Lo [REDACTED] tatsächlich zahlen wird, sobald die Maschinen in Ordnung sind, und daß sie auch in Ordnung sein werden.

Auf unsere spätere Geldanforderung hat B [REDACTED] Lo [REDACTED] mitgeteilt, die Maschinen der Beklagten seien nicht in Ordnung gewesen, sie habe infolgedessen nicht zu zahlen.

Das Schreiben vom 6.5. ist im Sinne einer Aufrechnungsankündigung zu verstehen für den Fall also, daß die Maschinen, die die Beklagte an B [REDACTED]

geliefert hatte, in Ordnung seien. Zu befürchten war übrigens nicht, daß B. AG, wenn die Maschinen in Ordnung waren, tatsächlich nicht Zahlung leisten würde, die Geldmittel waren selbstverständlich da.

Mein Gedankengang war, wenn die Beklagte an die B. liefert und die Maschine ist in Ordnung, werde ich sehen, daß ich von unserer Muttergesellschaft das Geld bekomme.

Ich hatte im übrigen Zweifel, ob Herr Bec. (das ist der Vertreter der Beklagten) seine Zusage, nach Zahlung der B. AG an seine Bank werde er an die Klägerin etwas überweisen, wahr machen werde. Darum bin ich den Weg des Schreibens vom 6.5.61 gegangen.

Wir sind für die Klägerin auf dem Klagewege gegen die Beklagte vorgegangen, nachdem endgültig klar war, daß wir unser Geld nicht von B. Lo bekommen werden, weil mir bekannt war, daß B. Lo den Vertrag mit der Beklagten gelöst hatte."

Nach dieser Bekundung wollte die Klägerin für den - vom Berufungsgericht als gegeben angenommenen - Fall, daß die Beklagte von der B. AG Lo Bezahlung der gelieferten Maschine zu beanspruchen habe, gegen diese Forderung mit der eigenen Forderung der Klägerin aufrechnen. Daß in diesem Fall die B. AG Lo die entsprechende Ausgleichszahlung an die Klägerin nicht leisten werde, befürchtete die Klägerin nicht. Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe im Schreiben vom 6. Mai 1961 der Beklagten nur mitteilen wollen, sie habe die B. AG Lo zur Zahlung aufgefordert, steht im nicht zu vereinbarenden Widerspruch zu der Bekundung des Zeugen.

3. Die Revision rügt ferner mit Recht, daß die Auslegung des Berufungsgerichts den unstreitigen Sachverhalt,

insbesondere im Schriftwechsel der Parteien, nicht erschöpfend würdigt. Die Beklagte wollte nach ihrem Schreiben vom 29. April 1961 nur eine Teilzahlung leisten und machte weitere Zahlungen davon abhängig, daß die B-AG Lo ihrerseits zahle. Damit war die Klägerin, wie das von dem Prokuristen L verfaßte Schreiben vom 6. Mai 1961 ergibt, nicht einverstanden. Sie wollte volle Befriedigung erlangen. Sie erklärte es nicht für möglich, auf Bezahlung der Forderungen bis zu dem von der Beklagten angegebenen Fälligkeitstermin zu warten. Sich Befriedigung verschaffen konnte sie nur, wenn sie im Sinne der Konzernverrechnungsklausel die Aufrechnung erklärte. Die Wendung, sie habe "daher" ihre Muttergesellschaft unterrichtet, daß diese die Forderung der Klägerin auszahle, sie verweise in diesem Zusammenhang auf die Verkaufsbedingungen, die die Verrechnungsklausel enthalte, läßt sich schwerlich anders deuten, als daß die Klägerin die Aufrechnung erkläre. Unberücksichtigt hat das Berufungsgericht auch das Schreiben der Klägerin vom 5. Dezember 1961 gelassen. In ihm nimmt die Klägerin auf ihr Schreiben vom 6. Mai 1961 und die Konzernverrechnungsklausel Bezug und verweist darauf, sie habe in früheren Schreiben und fernmündlichen Unterredungen zum Ausdruck gebracht, daß sie "von dieser Vereinbarung aus dem Grunde zurückgetreten" sei, weil die B-AG Lo die von der Beklagten gelieferte Anlage noch nicht in Betrieb habe nehmen können. Auf einen Rücktritt von der Verrechnungsvereinbarung konnte die Klägerin sich aber nur berufen, wenn sie der Auffassung war, daß die Verrechnung zustande gekommen sei.

4. Was den Wortlaut des Schreibens vom 6. Mai 1961 betrifft, wird er vom Berufungsgericht bei der Würdigung

unrichtig wiedergegeben. Die Klägerin teilt nicht, wie es im Berufungsurteil heißt, der Beklagten mit, sie habe die B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] aufgefordert, den Betrag von 37 200,95 DM zu zahlen. Ebenso wenig hat sie, wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang sagt, den Wunsch übermittelt, die B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] möge von ihrer Schuld einen Teilbetrag nicht an die Beklagte, sondern an die Klägerin bezahlen. In Wahrheit schreibt die Klägerin vielmehr, sie habe die B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] dahin unterrichtet, die Forderung zur Auszahlung zu bringen. Während die Worte "auffordern" und "wünschen" sich auf künftiges Handeln des andern beziehen, bedeutet "unterrichten" die Bekanntgabe, daß etwas geschehen ist. Daher liegt die Annahme sehr nahe, daß die Klägerin gemeint hat, sie habe die B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] darüber unterrichtet, daß infolge Verrechnung und demgemäß einer Schuldbefreiung der B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] nunmehr ein Anspruch der Klägerin auf entsprechenden Ausgleich entstanden sei.

5. Fehl geht schließlich die Erwägung, die Beklagte habe die Erklärung der Klägerin im Schreiben vom 6. Mai 1961 auch nicht im Sinne einer "Aufrechnung" verstanden. Die Beklagte hat allerdings das rechtliche Wesen der Konzernverrechnungsklausel erkannt und gemeint, sie habe ihre Forderung gegen die B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] an die Klägerin abtreten sollen und abgetreten. Das kann aber nicht zur Unwirksamkeit der Aufrechnung führen. Einmal ist es unerheblich, wie die Beklagte den Vorgang aufgefaßt hat. Zum anderen ist der Revision zuzustimmen, daß auch die Beklagte im Ergebnis von einer Aufrechnung ausgegangen ist. Denn wenn sie ihre Forderung abtreten wollte, so geschah es in der Annahme, daß die Klägerin ihr auf Grund

der Abtretung dann den Gegenwert schulde und nunmehr diese Schuld durch Aufrechnung mit ihrer Forderung tilge. Wirtschaftlich ist auch die Beklagte stets der Auffassung gewesen, ihre Forderung gegen die B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] sei durch Verrechnung mit der Forderung der Klägerin getilgt.

6. Bei Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte spricht alles dafür, die Erklärung der Klägerin im Schreiben vom 6. Mai 1961 dahin aufzufassen, sie mache auf Grund der Konzernverrechnungsklausel von ihrem Recht Gebrauch, mit ihrer Forderung gegen die Forderung, die der Beklagten gegen die B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] zustand, aufzurechnen, und habe deshalb die B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] darüber unterrichtet, daß diese ihre Schuld nunmehr an sie, die Klägerin, zu zahlen habe. Wenn das Berufungsgericht ausdrücklich ausführt, der Brief vom 6. Mai 1961 enthalte nach seinem objektiven Erklärungswert eindeutig keine Aufrechnungserklärung, es brauche deshalb nicht erörtert zu werden, ob etwa eine damit enthaltene mehrdeutige Erklärung hier gegen die Klägerin als Briefschreiberin ausgelegt werden müste, so hat das Berufungsgericht die Möglichkeit, die Erklärung der Klägerin in ihrem Schreiben vom 6. Mai 1961 in vorstehendem Sinne auszulegen, nicht gesehen und deshalb nicht in den Kreis seiner Erwägungen einbezogen. Die Würdigung des Berufungsgerichts beruht daher auf einem Verfahrensfehler. Er mußte zur Aufhebung des Berufungsurteils führen. Das Berufungsgericht, an das die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen ist, wird unter Berücksichtigung der angeführten Gesichtspunkte die Erklärung der Klägerin erneut auszulegen und zu würdigen haben.

IV. Von der vom Berufungsgericht behandelten Frage, ob die Klägerin erst dann habe aufrechnen wollen, wenn die B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] an sie den von der Beklagten geschuldeten Betrag tatsächlich gezahlt hatte, ist die Frage nach der Wirksamkeit der Aufrechnung für den Fall zu unterscheiden, daß ein Anspruch der Beklagten gegen die B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] entweder nicht bestand oder durch Wandelung oder Rücktritt wieder entfiel. Wenn das Berufungsgericht nach erneuter Verhandlung zu dem Ergebnis gelangt, die Klägerin habe eine Aufrechnungserklärung abgegeben, wird es zu entscheiden haben, ob die Forderung der Beklagten gegen die B [REDACTED] AG Lo [REDACTED] begründet war. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob ein Aufrechnungsvertrag, hier also die Verrechnung auf Grund der Konzernverrechnungsklausel, unwirksam ist, wenn eine der beiden Forderungen nicht besteht (Pfeiffer und Franken, NJW 1960, 1977, 1979; Reimer Schmidt in Soergel/Siebert, vor § 387 Anm. 3; RG LZ 1916 Sp. 535), oder ob wenigstens die Klägerin ihre Aufrechnungserklärung wegen ungerechtfertigter Bereicherung rückgängig machen kann und damit ihre Forderung wiederhergestellt wird.

V. Die Entscheidung über die Kosten der Revision
wird dem Berufungsgericht übertragen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Dr. Dorschel

Dr. Mezger

Braxmaier